Satzung

über die teilweise Einziehung eines Wirtschaftsweges der

Gemeinde Bettendorf

vom 26.06.2000

Der Gemeinderat hat aufgrund

- des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
- des § 58 Abs. 4 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)

die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Das Teilstück des Wirtschaftsweges Gemarkung Bettendorf Flur 1 Parzelle Nr. 59 entlang der Grundstücke Flur 1 Parzellen Nr. 29/1, 34/1, 34/2, 34/3, 34/4, 34/5, 34/6, 37/1, 37/12 und 37/13 ist für die Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke nicht mehr erforderlich und wird eingezogen.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bettendorf, den 26.06.2000

gez. A. Wilhelm (S.)

Ortsbürgermeister

Verbandsgemeindeverwaltung

, den 29.06.2000

Nastätten Az.: 020-00/02

Vermerk:

- 1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 31.01.2000 beschlossen.
- 2. Die Satzung wurde am 22.02.2000 der Kreisverwaltung Bad Ems vorgelegt. Diese hat mit Schreiben vom 16.06.2000 die aufsichtsbehördliche Zustimmung zur Satzung nach § 58 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz erteilt.
- 3. Die Satzung wurde am 26.06.2000 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
- 4. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 29.06.2000 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell öffentlich bekanntgemacht.
- 5. Satzungsausfertigungen an

Ortsgemeinde Kreisverwaltung

5. Zur Sammlung.

Im Auftrage

gez. Wysk (S.)

Wysk